



# Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

Veröffentlicht am 15.07.2018

---



## **Bekanntmachung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt)**

Die Gerhard Thom und Jan-Philipp Thom GbR, 27383 Scheeßel hat am 15.03.2017 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG), und zwar:

- Errichtung einer Gärrestetrocknungsanlage mit Biofilter
- Umnutzung vom Nachgärer/Lagerbehälter zum Gärproduktlager
- Austausch der beiden Tragluftfolienabdeckungen
- Flexibler Einsatz der Inputstoffe

Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel-Abbandorf, Am Neuen Kampe.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 8.6.3.2 und 9.1.1.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 16 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffern 8.4.2.2 und 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 05.07.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat